

schlug, fanden Annahme. Eine eigentliche Debatte veranlaßte nur der Art. 8., bezüglich des Nachdrucks der Zeitungsartikel, allen übrigen Artikeln wurde entweder ohne jede Debatte, oder nach kurzen Bemerkungen, nachdem jeder Artikel von dem Referenten, Abg. Stenglein, näher erörtert worden, beigegeben. Nach Art. 8. soll, wie bei dem Abdruck von Zeitungsartikeln, so auch von Telegrammen nur die Quelle angegeben werden, aus welchen Blättern sie entnommen sind; Abg. Jörg dagegen beantragt, daß die Telegramme erst 24 Stunden nach Ausgabe der betreffenden Zeitung nachgedruckt werden dürfen. Diese Modification wurde besonders vom Abg. Kolb kräftig befürwortet und unterstützt; nachdem aber Ministerialrath Dr. Weis erörtert hatte, daß sich die Frankfurter Commission gegen einen besondern Schutz der Telegramme erklärt habe, weil sie denselben keinen höhern Werth als andern Zeitungsartikeln beilegte, und nachdem sich auch der Hr. Referent, der hervorhob, daß die Ausführung des Jörg'schen Antrags in der Praxis große Schwierigkeiten bieten würde, gegen denselben erklärt hatte, erfolgte dessen Ablehnung mit einiger Majorität, und die Annahme des Artikels nach dem Antrag des Ausschusses in folgender Fassung: „Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind, dürfen in andern Zeitungen, sowohl in der nämlichen Sprache als auch in Uebersetzung abgedruckt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung und der Abdruck gilt als Nachdruck, wenn der Urheber des Artikels in der Zeitung selbst, in welcher der Artikel erschienen ist, förmlich erklärt hat, daß er den Abdruck untersagt. Bei Artikeln politischen Inhalts ist jedoch eine solche Untersagung nicht zulässig. Bei dem nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten Abdruck eines in einer Zeitung erschienenen Artikels in einer andern Zeitung muß stets die Quelle angegeben werden, aus welcher der Artikel geschöpft wurde. Ist dies nicht geschehen, so unterliegt der Redacteur der Zeitung, in welcher er abgedruckt worden, auf Antrag des Eigenthümers der Zeitung, welcher der Artikel entnommen war, einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden. Das in Abs. 1. bis 3. von Zeitungsartikeln Gesagte gilt auch von Telegrammen, das von Zeitungen und deren Redactoren Gesagte auch von Zeitschriften und periodischen Sammelwerken und deren Herausgebern.“ Es würde zu weit führen, auch nur die wesentlichsten Bestimmungen und resp. Abänderungen des umfassenden Gesetzentwurfs hier anzuführen, doch glaube ich noch der folgenden erwähnen zu sollen: Die Bestimmung des Art. 64., nach welcher der Schutz des Gesetzes allen Werken zukommt, deren Urheber sich im Gebiet des deutschen Bundes ständig aufhalten, gleichviel wo die Werke erschienen sind u. s., soll auch auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen Gebietstheile deutscher Bundesstaaten, deren Gesetzgebung den Angehörigen der deutschen Bundesländer den gleichen Schutz gewährt, ausgedehnt werden. Der Ausschuss hatte die Bestimmung des Gesetzes gegen den Nachdruck von 1840 in beschränkter Weise reproducirt, daß jeder Inländer, der ein Erzeugniß der Literatur oder zeichnenden Kunst im Inland verlegt, verbunden ist, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das Cultusministerium abzuliefern; diese Bestimmung wurde nun heute auf Antrag dieses Ministeriums auch auf musikalische Compositionen ausgedehnt. Entgegen dem Frankfurter Entwurf hat unser Gesetzentwurf bestimmt: „Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse gilt als Nachdruck, wenn es um Lohn und für Mehrere geschieht.“ Dem entgegen aber hat die Kammer auf Antrag des Ausschusses die Bestimmung des Frankfurter Entwurfs angenommen: „Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere, gilt nicht als Nachdruck.“ Schließlic sei bemerkt, daß die k. Staatsregierung keine der beschlossenen Modificationen beanstandet hat.

(Allg. Btg.)

### Die Ansichten des Herrn Probus über den Schutz der Photographien (Börsenbl. Nr. 77).

Hr. Probus sagt: „Die Hanfstaengl'schen Photographien sind dieses Schutzes (§. 29. des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837) nicht theilhaftig, weil schon durch verschiedene Rechtsprüche festgestellt wurde, daß das Photographiren als Kunstverfahren nicht gelten könne.“

Wenn einige preussische Erkenntnisse diesen falschen Satz ausgesprochen haben, so ist damit derselbe noch nicht in Gesetzgebung und Rechtsansichten festgestellt. Leider verstehen es die deutschen Richter selten, sich schnell in neue Gesetze, welche für den Juristen neue Verhältnisse ordnen, gleichzeitig mit den Anforderungen der Zeit zu finden. Gerade die Gesetzgebung über den Schutz der Urheberschaft und die Geschichte ihrer Anwendung hat hierfür seit dem Erscheinen des angezogenen sehr verdienstlichen preussischen Gesetzes und seiner Nachfolger in andern Ländern den schlagenden Beweis hierfür geliefert. Es steht demnach dieser auf einzelnen Erkenntnissen beruhende Satz nicht fest, am allerwenigsten für ganz Deutschland; wie denn das Gutachten der im Jahre 1863 von der königl. sächsischen Kreisdirection zu Leipzig berufenen Commission sich im directen Gegensatz zu der schon längst von einem großen Theile des Publicums verurtheilten oberflächlichen Ansicht und bei weitem eingehender und sachgemäßer ausgesprochen hat (Börsenbl. 1863, Nr. 147). Man hofft daher von Seiten derjenigen, welche darin einen unberechtigten Gewinn anerkennen, daß der Eine das, was der Andere mit seiner Arbeit und Kosten herstellte, unter Ersparung dieser Arbeit und Kosten zum eigenen Gewinne benutzen sollte — daß, wie über so viele Rechtsverhältnisse, welche lange gegen die Vorurtheile des Eigennuzes kämpfen mußten, auch über die Rechtlosigkeit der Photographien endlich Rechtsgeföhle und Gesetzgebung sich vereinigen und siegen und die sittlich allein berechtigten Grundsätze in der Rechtspflege sich Anerkennung verschaffen werden. Hr. Probus ist aber, wie so oft es bei falschen Ansichten geht, mit seinen eigenen Sätzen im größtmöglichen Widerspruche. Denn wenn er die Photographie nicht als Kunstverfahren anerkennt, so muß er sie als rein mechanisches Vervielfältigungsmittel anerkennen. Sind aber von einem Künstler gefertigte Lithographien gesetzlich geschützte Kunstwerke, und hat der Künstler diese Kunstwerke durch das mechanische Vervielfältigungsmittel, das Photographiren, vervielfältigt oder vervielfältigen lassen, so ist diese photographische Darstellung seines Kunstwerkes eine auf ebenso mechanischem Wege, wie das Buch durch Buchdruckerpresse hergestelltes Exemplar, welches nicht vervielfältigt werden darf, weil das Originalkunstwerk den gesetzlichen Schutz genießt, wenn es gerechte Rechtsprechung gibt, ebenso wie ein Schriftwerk den Rechtsschutz nicht dadurch verliert, daß durch Buchdruck eine Anzahl Exemplare hergestellt sind. Die Verpflichtung, daß der Künstler oder derjenige, welcher an dem durch Photographiren vervielfältigten Kunstwerke das Vervielfältigungsrecht besitzt, anzeige, daß die photographisch hergestellten Exemplare rein mechanische Vervielfältigung des betreffenden Kunstwerks sei, hat noch kein Gesetz dem Berechtigten auferlegt, vielmehr ist man, soweit ich deutsche Rechtsprüche kenne, allenthalben von dem auch allein richtigen Satze ausgegangen, daß, wer einen fremden Gegenstand zum eigenen Gewinne benutzen will, der muß nachweisen, daß an diesem Gegenstande kein Verbotungsrecht hafte; der Nachweis, daß er von dem bestehenden Rechte keine Kenntniß habe, kann ihm nichts nützen, weil es im Rechtsstaate Verpflichtung ist, sich über die Grenzen seiner Berechtigungen zu erkundigen.

A. W. Volkmann,

Consulent des Buchhändlervereins zu Leipzig.